

Kantonsratsbeschluss

Vom 24. August 2011

Nr. RG 082a/2011

Änderungen des Gesetzes über die Einführung des Zivilgesetzbuches und weiterer Erlasse

Der Kantonsrat von Solothurn

gestützt auf Artikel 52 des Schlusstitels des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (SchIT ZGB) vom 10. Dezember 1907¹⁾

nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 24. Mai 2011 (RRB Nr. 2011/1107)

beschliesst:

I.

Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 4. April 1954²⁾ (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:

§ 45 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Rechtsameanteile bestehen auf unbestimmte Zeit und sind vererblich und frei übertragbar. Sie sind den Grundstücken im Sinne von Artikel 655 Absatz 2 Ziffer 2 ZGB gleichgestellt und nach den Weisungen des Obergerichtes im Grundbuch aufzunehmen.

§ 68

Aufgehoben.

§ 227^{bis}

C. Miteigentum

1. Anordnung notwendiger Verwaltungshandlungen

Art. 647 Abs. 2 Ziff. 1 ZGB (Sachüberschrift geändert)

§ 282

A. Verteilung der Pfandhaft bei Veräusserung und Zerstückelung Art. 792, 833, 846 und 852 ZGB (Sachüberschrift geändert)

§ 283 Abs. 1 (geändert)

B. Gesetzliche Pfandrechte des kantonalen Rechtes

I. Ohne Eintragung

Art. 836 Abs. 2 ZGB

1. Fälle (Sachüberschrift geändert)

¹ Nach kantonalem Recht entsteht mit Fälligkeit der zugrunde liegenden Forderung ohne Eintragung in das Grundbuch ein gesetzliches Pfandrecht, das jeder eingetragenen Belastung vorgeht:

¹⁾ SR [210](#).

²⁾ BGS [211.1](#).

- a) (geändert) zugunsten des Staates für die Handänderungssteuer¹⁾, die staatlichen Verurkundungs- und Grundbuchgebühren sowie für die Kosten der Grundbuchvermessung und der Katasterschätzung;

§ 283^{bis} (neu)

2. Verfahren

¹ Entstehen gesetzliche Pfandrechte im Betrag von über 1000 Franken nach § 283 ohne Eintragung im Grundbuch und werden sie nicht innert vier Monaten nach der Fälligkeit der zugrunde liegenden Forderung, spätestens jedoch innert zwei Jahren seit der Entstehung der Forderung in das Grundbuch eingetragen, so können sie nach Ablauf der Eintragsfrist Dritten, die sich in gutem Glauben auf das Grundbuch verlassen, nicht mehr entgegengehalten werden.

² Das Begehren um Eintragung ist von der zuständigen Behörde an das Grundbuchamt zu richten.

³ Besondere Verfahrensvorschriften der Spezialgesetzgebung bleiben vorbehalten.

§ 284

II. Mit Eintragung

Art. 836 Abs. 1 ZGB

1. Fälle (Sachüberschrift geändert)

§ 285 Abs. 2 (geändert), Abs. 4 (geändert)

² Die Eintragung des Pfandrechtes muss spätestens vier Monate nach Fälligkeit der Forderung erfolgen.

⁴ Verweigert der Eigentümer seine Mitwirkung, so entscheidet der Amtsgerichtspräsident über die Eintragung.

Titel nach § 286 (geändert)

5.2.2.3. Dritter Abschnitt: Schuldbrief

§ 287

Aufgehoben.

§ 288

Aufgehoben.

§ 289

Aufgehoben.

§ 290

Aufgehoben.

§ 291

III. Zahlungsort

Art. 851 ZGB (Sachüberschrift geändert)

§ 292

Aufgehoben.

Titel nach § 292

5.2.2.4. (aufgehoben)

§ 293

Aufgehoben.

¹⁾ Fassung nach § 260 Absatz 2 StG vom 1. Dezember 1985; GS 90, 185.

§ 296 Abs. 2 (neu)

² Bei Gemeindezusammenschlüssen bleiben die jeweiligen Grundbücher bestehen.

§ 298 Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu)

C. Aufsichtsbehörde und Beschwerdeinstanz

Art. 953, 956 und 956a-b ZGB (Sachüberschrift geändert)

² Gegen eine vom Grundbuchamt erlassene Verfügung kann innert 30 Tagen seit Zustellung Beschwerde beim Obergericht erhoben werden.

³ Das Beschwerdeverfahren richtet sich unter Vorbehalt abweichender Vorschriften des Bundesrechts nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 15. November 1970¹⁾ über das Verfahren vor den Verwaltungsgerichtsbehörden.

§ 299 Abs. 2 (neu)

D. Anmerkung öffentlich-rechtlicher Beschränkungen

Art. 962 ZGB (Sachüberschrift geändert)

² Eine für ein bestimmtes Grundstück verfügte öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung, die dem Eigentümer eine dauerhafte Nutzungs- oder Verfügungsbeschränkung oder grundstücksbezogene Pflicht auferlegt, ist im Grundbuch anzumerken.

§ 326^{bis}

Aufgehoben.

Titel nach § 368^{octies} (neu)

7.1.7 Zur Revision vom

§ 368^{novies} (neu)

Anmerkung öffentlich-rechtlicher Eigentumsbeschränkungen

¹ Die Rechtswirkungen der vor dem Inkrafttreten dieser Revision rechtskräftig verfügten öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen im Sinne von § 299 Absatz 2 bleiben auch ohne Anmerkung gegenüber jedermann bestehen.

II.

1.

Gesetz über die Gerichtsorganisation (GO) vom 13. März 1977²⁾ (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:

§ 30 Abs. 1

¹ Die Zivilkammer beurteilt:

f) (neu) Beschwerden gegen Verfügungen der Grundbuchämter gemäss Artikel 956a-b ZGB.

2.

Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO) vom 10. März 2010³⁾ (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 1

¹ In folgenden Fällen gilt das summarische Verfahren gemäss ZPO:

a) Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB)⁴⁾:

¹⁾ BGS 124.11

²⁾ BGS [125.12.](#)

³⁾ BGS [221.2.](#)

⁴⁾ SR [210.](#)

5. *Aufgehoben.*

3.

Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz) vom 1. Dezember 1985¹⁾ (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:

§ 59^{bis} Abs. 4 (geändert)

⁴ Übersteigt das Pfandrecht den Betrag von 1000 Franken und wird es nicht innert vier Monaten nach der Fälligkeit der Steuer, spätestens jedoch innert zwei Jahren seit der Veräusserung in das Grundbuch eingetragen, so kann es nach Ablauf der Eintragsfrist Dritten, die sich in gutem Glauben auf das Grundbuch verlassen, nicht mehr entgegengehalten werden. Die Eintragung erfolgt auf schriftliche Anmeldung des kantonalen Steueramtes.

4.

Planungs- und Baugesetz vom 3. Dezember 1978²⁾ (Stand 1. Januar 2010) wird wie folgt geändert:

§ 38^{bis} Abs. 2 (geändert)

² Um die Zweckbestimmung einer bewilligten Baute oder Anlage sicherzustellen, können mit der Bewilligung Bedingungen und Auflagen verbunden und als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen im Grundbuch angemerkt werden. Insbesondere kann die Zerstückelung der Grundstücke oder die Errichtung eines selbständigen und dauernden Baurechts untersagt werden. Im Übrigen gilt für die Anmerkung § 299 EG ZGB.

§ 92 Abs. 3 (geändert)

³ Für die Kostenanteile der Grundeigentümer kann die durchführende Behörde im Grundbuch ein gesetzliches Pfandrecht (§ 284 EG ZGB) eintragen lassen.

§ 112 Abs. 4 (geändert)

⁴ Für fällige Beiträge kann ein gesetzliches Grundpfandrecht (§ 284 EG ZGB) eingetragen werden.

§ 123 Abs. 3 (geändert)

³ Sie sind öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen und können auf Anmeldung der verfügenden Behörde im Grundbuch angemerkt werden. Im Übrigen gilt für die Anmerkung § 299 EG ZGB.

§ 138 Abs. 4 (geändert)

⁴ Die Bedingungen und Auflagen, die mit Bewilligungen verbunden werden, sind öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen und können auf Anmeldung der Baubehörde im Grundbuch angemerkt werden. Im Übrigen gilt für die Anmerkung § 299 EG ZGB.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

¹⁾ BGS [614.11.](#)

²⁾ BGS [711.1.](#)

Im Namen des Kantonsrats

Claude Belart

Präsident

Fritz Brechbühl

Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

Verteiler

Departemente (5)

Gerichtsverwaltungskommission

Staatskanzlei (ENG, STU, ROL)

GS

BGS

Amtsblatt (Referendum)

Kantonale Finanzkontrolle

Parlamentsdienste (571/2011)